

Nr. 5 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Durchführung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften. RdErl. d. MdJ v. 02.12.2019 (2220 - II/E4 - 2019/6820 - II/E)

– JMBI. 2020 S. 130 –

- Gült. Verz. Nr. 322 -

1. Wegen der besonderen Bedeutung des Familienrechts und des familiengerichtlichen Verfahrens für die juristische Berufstätigkeit werden bei den Landgerichten regelmäßige freiwillige Arbeitsgemeinschaften in Familiensachen angeboten. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft in Familiensachen ersetzt nicht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Pflichtarbeitsgemeinschaften.
2. An den Arbeitsgemeinschaften in Familiensachen können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen stehen, teilnehmen. Eine Arbeitsgemeinschaft in Familiensachen soll nicht vor dem Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts besucht werden. Die Anmeldung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten, bei dem die Arbeitsgemeinschaft in Familiensachen eingerichtet ist.
3. Die Arbeitsgemeinschaft in Familiensachen soll regelmäßig nicht weniger als acht und nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
4. Organisation und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft in Familiensachen werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter in Abstimmung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Einzelnen geregelt; die Dauer der einzelnen Arbeitsgemeinschaft soll vier Monate nicht überschreiten. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll bei der Planung auf die Belastung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Pflichtaufgaben Rücksicht nehmen. Im Übrigen gel-

Dok.name: P:\Eigene Dateien\Fassung Homepage Familienrecht.doc		Datum: 29.01.2020 12:29:00
Gespeichert von: Hohmann, Heike (HZD)		
Reinschriften gefertigt am:	von:	Abgesandt am:

ten für Zielsetzung und Lernziele die Ausführungen im Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen entsprechend.

5. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig mitarbeiten. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft erteilt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter eine Teilnahmebescheinigung ohne Bewertung, die auf Wunsch der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars dem Zeugnisheft beigefügt wird. Die Erteilung der Teilnahmebescheinigung kann im Falle mehrfach unentschuldigter Fehlers versagt werden.
6. Entschädigung und Vergütung der Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften für die Leiterinnen und Leiter der Pflichtarbeitsgemeinschaften.